

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                                    |                 |
|---------------------|----------------------------------------------------|-----------------|
| <b>30. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1977</b> | <b>Nummer 2</b> |
|---------------------|----------------------------------------------------|-----------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.    | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|---------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2022</b>   | 9. 12. 1976  | Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland<br>Änderungen und Ergänzungen von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .                                                             | 16    |
| <b>203000</b> | 14. 12. 1976 | Beschl. d. Landesregierung<br>Beförderung von Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes in das erste Beförderungssamt . . . . .                                                                                                            | 16    |
| <b>203030</b> | 10. 12. 1976 | RdErl. d. Innenministers<br>Pockenschutzimpfung der Polizeivollzugsbeamten . . . . .                                                                                                                                                                           | 17    |
| <b>2123</b>   | 13. 11. 1976 | Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 17    |
| <b>2160</b>   | 30. 11. 1976 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Beamtenbundjugend des Verbandes der Landesbeamten und Angestellten NW. . . . .                                                    | 17    |
| <b>21703</b>  | 13. 12. 1976 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland . . . . .                                                                                                                                      | 18    |
| <b>22308</b>  | 10. 12. 1976 | RdErl. d. Innenministers<br>Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen . . . . .                                                                                                                                      | 18    |
| <b>233</b>    | 17. 12. 1976 | RdErl. d. Finanzministers<br>Stundenlohnarbeiten. . . . .                                                                                                                                                                                                      | 22    |
| <b>7861</b>   | 16. 11. 1976 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Dürreschäden im Jahre 1976 (Dürreschäden 1976) . . . . . | 22    |
| <b>787</b>    | 17. 12. 1976 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Landfrauen. . . . .                                                                       | 23    |
| <b>787</b>    | 23. 12. 1976 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Änderung der Richtlinien für die Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft . . . . .                                                                                  | 23    |
| <b>79011</b>  | 8. 12. 1976  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Grundstücke, die zu Gebäuden der Landesforstverwaltung gehören. . . . .                                                                                                                       | 23    |
| <b>8055</b>   | 7. 12. 1976  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Unfallschutz an Autowaschanlagen mit Fahrzeugfördereinrichtungen. . . . .                                                                                                                           | 27    |
| <b>8300</b>   | 17. 12. 1976 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Übergangsgeld nach §§ 16–16f BVG; Forderungsübergang nach § 16f Abs. 5 BVG in Verbindung mit § 71b BVG . . . . .                                                     | 27    |
| <b>8301</b>   | 21. 12. 1976 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; Gewährung von Hilfen zur Beschaffung, zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges. . . . .                                                       | 27    |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                                                                                     |       |
| 14. 12. 1976 | Bek. – Konsularbezirke der Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay in Bonn und des Honorarkonsulats von Uruguay in Düsseldorf. . . . .                                                                   | 29    |
| 14. 12. 1976 | Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Köln . . . . .                                                                                                                                            | 29    |
| 16. 12. 1976 | Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .                                                                                                                               | 29    |
|              | <b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                                                                                                                          |       |
| 10. 12. 1976 | Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1976. . . . . | 33    |
| 13. 12. 1976 | Bek. – Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1977 . . . . .                                                                                                                                                 | 29    |
|              | <b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>                                                                                                                                                               |       |
| 16. 12. 1976 | Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung, Bonn (GMD). . . . .                                                                 | 31    |
|              | <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>                                                                                                                                                    |       |
| 20. 12. 1976 | Bek. – Zulassung von Milcherküzern . . . . .                                                                                                                                                                 | 31    |
|              | <b>Landeswahlleiter</b>                                                                                                                                                                                      |       |
| 13. 12. 1976 | Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste. . . . .                                                                                                                   | 29    |
|              | <b>Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung</b>                                                                                           |       |
| 22. 12. 1976 | Bek. – Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse für das Werk Walsum der Firma Haindl Papier GmbH, Duisburg . . . . .                                                          | 31    |
|              | <b>Personalveränderungen</b>                                                                                                                                                                                 |       |
|              | Innenminister. . . . .                                                                                                                                                                                       | 31    |
|              | Landesrechnungshof. . . . .                                                                                                                                                                                  | 32    |

2022

## I.

### Änderungen und Ergänzungen von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 9. 12. 1976 – 041.3

Die mit Bekanntmachung vom 20. August 1968 (MBL. NW. S. 1510/SMBL. NW. 2022) erlassenen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände – zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (MBL. NW. S. 310) – werden gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung, nachdem der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 18. November 1976 seine Zustimmung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung erteilt hat, wie folgt geändert und ergänzt:

## I.

1. Die Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu § 62 erhält folgenden Satz 2:

„Bei Teilnahme am Datenträgeraustausch ist die Abrechnung gemäß den hierzu ergangenen Richtlinien durchzuführen.“

2. Die Durchführungsvorschrift zu § 64 wird gestrichen.

3. Die Durchführungsvorschrift zu § 66 erhält folgende Fassung:

Nr. 1 zu Abs. 1 und 2:

„Die Kasse zahlt die Beiträge innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurück, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Kasse, wenn in diesem Zeitpunkt nachgewiesen wird, daß die beitragsfreie Versicherung vorliegt und – im Falle der Anwendung des Absatzes 1 – der Versicherungsfall i. S. von § 30 eingetreten ist; sonst läuft die Frist erst von dem Tage ab, an dem der Nachweis erbracht wird.“

Für das Erstattungsverfahren sind die Antragsvordrucke der Kasse zu verwenden. Für die Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Beitragserstattung gilt § 60 entsprechend.“

Nr. 2 zu Abs. 1:

„Während einer Übergangszeit bis zum 31. März 1977 (Antragseingang) kann die Kasse Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 1976 gültigen Fassung anwenden, falls die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1976 beendet hat.“

4. Die Durchführungsvorschrift zu § 69 Abs. 6 Nr. 1 und 2 wird gestrichen.

5. Die Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu Absatz 1 des § 79 erhält im 2. Halbsatz folgende Fassung:

„auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Buchst. e nicht erfüllt sind.“

## II.

Die Änderungen nach Abschnitt I treten wie folgt in Kraft:

1. Nr. 1 und 3 am 1. Januar 1977,
2. Nr. 2 am 22. Dezember 1974,
3. Nr. 4 am 12. April 1975,
4. Nr. 5 am 1. Januar 1967.

Die Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsvorschriften werden hiermit veröffentlicht.

Köln, den 9. Dezember 1976

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Czischke

– MBL. NW. 1977 S. 16.

203000

### Beförderung von Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes in das erste Beförderungsamts

Beschluß der Landesregierung v. 14. 12. 1976  
Az. d. Innenministers – II A 2 – 2.30.00 – 17/76

1. Durch Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wurden die Vorschriften über die Bewährungsbeförderung (§ 25 Abs. 2 und 3 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung) ab 1. Januar 1976 aufgehoben. Während die Bewährungsbeförderung eine Vermutung über den Zeitpunkt, zu dem die Beförderungseignung eines Beamten gegeben war, aufstellte, unterliegen nunmehr auch Beförderungen in das erste Beförderungsamts einer Laufbahn wieder voll den Anforderungen des § 8 Abs. 4 LBG. Auch auf diese Beförderungen findet nun der Grundsatz des § 25 BBesG Anwendung; danach muß sich das erste Beförderungsamts nach der Wertigkeit der ihm zugeordneten Funktionen wesentlich vom Eingangsamts abheben. Daraus folgt, daß ein Beamter erst befördert werden darf, wenn er sich für das höher bewertete Amt qualifiziert hat.

Der Grad der Qualifikation gerade eines Beamten im Eingangsamts läßt sich erfahrungsgemäß nur nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes beurteilen, während dessen die Beständigkeit der Leistungen beobachtet werden kann.

Aus diesem Grunde und zur gleichmäßigen Beachtung des Leistungsgrundsatzes wird bestimmt:

2. Ab 1. 1. 1977 dürfen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen frühestens befördert werden

- 2.1 Beamte des mittleren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 1 Jahr beurteilen läßt, daß sie sich erheblich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des gehobenen Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten beurteilen läßt, daß sie sich erheblich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des höheren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 2 Jahren beurteilen läßt, daß sie sich erheblich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- 2.2 Beamte des mittleren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten beurteilen läßt, daß sie sich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des gehobenen Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 2 Jahren und 6 Monaten beurteilen läßt, daß sie sich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des höheren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 3 Jahren und 6 Monaten beurteilen läßt, daß sie sich überdurchschnittlich qualifiziert haben,

- 2.3 Beamte des mittleren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 2 Jahren beurteilen läßt, daß sie sich durchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des gehobenen Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 3 Jahren beurteilen läßt, daß sie sich durchschnittlich qualifiziert haben,

- Beamte des höheren Dienstes, wenn sich nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens 5 Jahren beurteilen läßt, daß sie sich durchschnittlich qualifiziert haben.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen und des höheren Dienstes entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe tritt der Zeitpunkt der Ernennung zum Kommissar oder Rat. Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes dürfen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen frühestens vom Hauptwachtmeister (A 6) zum Meister (A 7) befördert werden, wenn sich nach einer Dienstzeit (ab der Anstellung – § 3 Abs. 2 Satz 2 LVOPol –) von mindestens 2 Jahren beurteilen läßt, daß sie sich für diese Beförderung qualifiziert haben.

4. Innenminister und Finanzminister können im Einzelfall Ausnahmen von Nummer 2 zulassen.
5. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird zur Sicherung der gleichmäßigen Beachtung des Leistungsgrundsatzes dringend empfohlen, ebenfalls nach Nummer 2 zu verfahren. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Dienstherr.

Der Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 8. 2. 1972 (SMBL. NW. 203000) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1977 S. 16.

203030

#### **Pockenschutzimpfung der Polizeivollzugsbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1976 –  
IV D 3 – 8015

Der RdErl. v. 12. 11. 1970 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „jährliche“ gestrichen und nach dem Wort „Wiederimpfung“ eingefügt: „im Abstand von drei Jahren“.

MBL. NW. 1977 S. 17.

2123

#### **Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 13. November 1976**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 13. November 1976 gemäß § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) die folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1976 – V B 1 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

##### **§ 1**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärzten Beiträge.

##### **§ 2**

Der Beitrag richtet sich nach der dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragsabelle.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

##### **§ 3**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(2) Alle Zahnärzte, die im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tätig sind, werden zum jeweiligen Ersten des Monats zur Beitragsleistung herangezogen, der auf ihr Tätigwerden bzw. auf ihren Zugang folgt.

Erfolgt der Zugang aus einem anderen Kammerbereich und ist der Kammerbeitrag dort bereits für das laufende Kalendervierteljahr erhoben worden, so erfolgt die Heranziehung zur Beitragsleistung erst für das darauffolgende Kalendervierteljahr.

(3) Ein Zahnarzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Bestallung folgenden Kalendervierteljahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(4) Verändern sich im Laufe eines Kalendervierteljahres die Merkmale für die Einstufung in die Beitragsabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendervierteljahr erhoben.

(5) Endet die Beitragspflicht durch Wechsel zu einer anderen Kammer, erstattet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

auf Antrag den für das laufende Kalendervierteljahr erhobenen Beitrag, soweit infolge des Wechsels eine doppelte Beitragsbelastung entsteht.

(6) Im Todesfall endet die Heranziehung zur Beitragsleistung mit dem Schluß des vorausgegangenen Kalendervierteljahres.

##### **§ 4**

(1) Ein Zahnarzt, der seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Kammervorstand.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien herausgeben.

##### **§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 11. Juni 1956 (MBL. NW. S. 1390), zuletzt geändert am 16. November 1974 (MBL. NW. S. 140), außer Kraft.

#### **Anlage**

##### **Beitragsabelle**

(gültig am 1. 1. 1977)

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- |                                                                                                                                                                                     |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. niedergelassene Zahnärzte                                                                                                                                                        | = 798,- DM     |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind                                                                                                                                                   | = 240,- DM     |
| oder                                                                                                                                                                                |                |
| sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr                                                                                          | = 399,- DM     |
| 2. Assistenz Zahnärzte und Vertreter                                                                                                                                                | = 264,- DM     |
| 3. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte sowie für Zahnärzte, die bei der Bundeswehr ihre Wehrpflicht ableisten                                                 |                |
| a) bei einer Besoldung nach Bes.Gr. A 14 und höher der Besoldungsordnung A sowie Bes.Gr. H 2 und höher der Besoldungsordnung H oder einer Vergütung nach Verg.Gr. IIa BAT und höher | = 120,- DM     |
| b) im übrigen                                                                                                                                                                       | = 80,- DM      |
| 4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben                                                                                                                                         | = beitragsfrei |

– MBL. NW. 1977 S. 17.

2160

#### **Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Deutsche Beamtenbundjugend des Verbandes des Landesbeamten und Angestellten NW**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 30. 11. 1976 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SVG. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Deutsche Beamtenbundjugend des Verbandes der Landesbeamten und Angestellten NW (DBB-J-VdLA),  
Sitz Düsseldorf  
(am 30. 11. 1976)

– MBL. NW. 1977 S. 17.

21703

### Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 12. 1976 – IV C 4 – 5127.0 – Bd – 178/181

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

#### Bulgarien

|                                           |                       |
|-------------------------------------------|-----------------------|
| Anstelle „ab 1. 7. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Lewa = 265,46 DM" |
| „vom 1. 7. 1976<br>bis 31. 7. 1976        | 100 Lewa = 265,46 DM  |
| vom 1. 8. 1976<br>bis 31. 8. 1976         | 100 Lewa = 264,41 DM  |
| ab 1. 9. 1976                             | 100 Lewa = 258,80 DM" |

#### Jugoslawien

|                                            |                       |
|--------------------------------------------|-----------------------|
| Anstelle „ab 15. 7. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Dinar = 14,14 DM" |
| „vom 15. 7. 1976<br>bis 2. 8. 1976         | 100 Dinar = 14,14 DM  |
| vom 3. 8. 1976<br>bis 18. 8. 1976          | 100 Dinar = 13,94 DM  |
| vom 19. 8. 1976<br>bis 13. 9. 1976         | 100 Dinar = 13,84 DM  |
| vom 14. 9. 1976<br>bis 20. 9. 1976         | 100 Dinar = 13,77 DM  |
| vom 21. 9. 1976<br>bis 29. 9. 1976         | 100 Dinar = 13,63 DM  |
| ab 30. 9. 1976                             | 100 Dinar = 13,54 DM" |

#### Polen

|                                           |                       |
|-------------------------------------------|-----------------------|
| Anstelle „ab 1. 6. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Zloty = 13,02 DM" |
| „vom 1. 6. 1976<br>bis 5. 8. 1976         | 100 Zloty = 13,02 DM  |
| vom 6. 8. 1976<br>bis 31. 8. 1976         | 100 Zloty = 12,88 DM  |
| vom 1. 9. 1976<br>bis 27. 9. 1976         | 100 Zloty = 12,69 DM  |
| ab 28. 9. 1976                            | 100 Zloty = 12,47 DM" |

#### Rumänien

|                                            |                     |
|--------------------------------------------|---------------------|
| Anstelle „ab 11. 2. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Lei = 21,30 DM" |
| „vom 11. 2. 1976<br>bis 15. 9. 1976        | 100 Lei = 21,30 DM  |
| ab 16. 9. 1976                             | 100 Lei = 20,85 DM" |

#### Tschechoslowakei

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| Anstelle „ab 1. 6. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Kronen = 25,41 DM" |
| „vom 1. 6. 1976<br>bis 31. 8. 1976        | 100 Kronen = 25,41 DM  |
| ab 1. 9. 1976                             | 100 Kronen = 25,08 DM" |

#### UdSSR

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| Anstelle „ab 1. 6. 1976<br>ist zu setzen: | 100 Rubel = 341,88 DM" |
| „vom 1. 6. 1976<br>bis 31. 8. 1976        | 100 Rubel = 341,88 DM  |
| ab 1. 9. 1976                             | 100 Rubel = 335,35 DM" |

– MBl. NW. 1977 S. 18.

22308

### Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1976 –  
II A 2 – 2.24.03 – 5f/76

Gemäß Artikel II Nr. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen die nachfolgende vorläufige Grundordnung:

### Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen

#### § 1

##### Mitglieder des Senats

Dem Senat der Fachhochschule gehören an:

1. Der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule sowie vierzehn Vertreter der Lehrenden,
3. zwölf Vertreter der Studierenden,
4. vier Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
5. zwei von dem kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam zu bestimmende Mitglieder,
6. zwei von den Sozialversicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmende Mitglieder,
7. vier vom Innenminister zu benennende Mitglieder mit beratender Stimme.

#### § 2

##### Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Bei der Wahl sind die Lehrenden mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und der Abteilungsleiter, die Studierenden und die übrigen Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe. Lehrende sind alle Beamten und Angestellten, die hauptamtlich mit Lehraufgaben betraut sind.

(3) Es findet Briefwahl statt.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.

(5) Die Ordnung der Wahl regelt eine Wahlordnung (Anlage).

#### § 3

##### Wahlperiode und Amtszeit des Senats

(1) Die Wahl zum Senat findet erstmals im 1. Vierteljahr 1977 statt.

(2) Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am dem Tage, an dem das Wahlergebnis der Wahl nach Absatz 1 festgestellt wird. Die Amtszeit des Senats endet vorzeitig mit dem Zusammentritt eines neuen Senats, der nach einer von der Fachhochschule (Senat) beschlossenen Grund- und Wahlordnung gewählt worden ist.

#### § 4

##### Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- a) Niederlegung des Mandats,
- b) Ausscheiden aus der Fachhochschule,
- c) Abberufung von Mitgliedern, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 FHG bestimmt worden sind.

#### § 5

##### Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat

(1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

## § 6

### Sitzungen des Senats

(1) Der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Sitzungstermins, des Sitzungsortes und der Tagesordnung.

(2) Der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats. Er berichtet dem Senat regelmäßig über diejenigen Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung der Senatsaufgaben von Bedeutung sind.

(3) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 7

### Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## § 8

### Beschlußfähigkeit und Abstimmungen des Senats

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

## § 9

### Öffentlichkeit

Der Senat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Fachhochschule beschränkt werden. Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind stets in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 10

### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11

### Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschlußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Fachhochschule und Mitgliedern des

Senats, bei nicht öffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

## § 12

### Fachbereichsräte

(1) Die für den Senat geltenden Vorschriften dieser Grundordnung und der Wahlordnung finden auf die Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten sind alle Studierenden der Fachhochschule wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihres Fachbereichs.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die Lehrenden des Fachbereichs,
2. Vertreter der Studierenden des Fachbereichs; ihre Zahl beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Lehrenden; bei ungerader Zahl der Lehrenden berechnet sich die Anzahl der Vertreter der Studierenden nach der nächsthöheren geraden Zahl.

## § 13

### Fachbereichsleiter

(1) Die Fachbereichsräte wählen aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden jeweils einen Fachbereichsleiter und einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereichs. Er beruft den Fachbereichsrat ein und leitet die Sitzungen. Er hat den Fachbereichsrat einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 14

### Erste Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte treten unverzüglich nach der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(2) Die lebensältesten Lehrenden der Fachbereiche berufen die Fachbereichsräte zur Wahl der Fachbereichsleiter ein. Sie leiten diese Sitzung, bis der Fachbereichsleiter gewählt ist.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein vom Senat der Fachhochschule gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 FHG gefaßter Beschluß über eine neue Grundordnung rechtswirksam ist.

## Anlage

zu § 2 Abs. 5

### Vorläufige Wahlordnung

## § 1

### Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Leiter der Fachhochschule bestellt. Er besteht aus je zwei stimmberechtigten Lehrenden und zwei Studierenden und einem übrigen Mitarbeiter. Für jede dieser Personengruppen wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Leiter der Fachhochschule.

(4) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 2

## Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Abteilungen bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Land.

## § 3

## Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach den Gruppen der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter auf.

(2) Das Wählerverzeichnis ist im Original oder in der Durchschrift unverzüglich, spätestens am Tage der Wahlausschreibung und bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in jeder Abteilung der Fachhochschule zur Einsicht auszuliegen.

## § 4

## Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Angehörige der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 5

## Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens am 21. Werktag nach seiner Berufung eine Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 14 Werktagen nach dem Erlaß der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
5. die Zahlen der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
7. Tag der Aushändigung der Wahlunterlagen (§ 15 Abs. 1),
8. den Zeitraum der Stimmabgabe, der spätestens sechs Wochen nach Aushang der Wahlausschreibung beginnen und innerhalb von zwei Wochen beendet sein muß; der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Wahlunterlagen (Nr. 7).

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlausschreibung vom Tage ihres Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe in jeder Abteilung der Fachhochschule auszuhängen.

## § 6

## Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlaß der Wahlausschreibung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Angehörigen der Gruppe der

1. Lehrenden mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und der Abteilungsleiter,
2. Studierenden,
3. übrigen Mitarbeiter.

Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind oder nur auf solche Personen lauten, die der Gruppe der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen. Maßgebend für Gültigkeit und Streichungen sind die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.

(4) Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

## § 7

## Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit der Bewerber.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 2 v.H. der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein,
2. mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorschlagenden versehen sein.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand, zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

## § 8

## Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagsberechtigten nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften ausweisen, können bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

## § 9

## Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs

zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel i. S. des § 7 Abs. 1 oder 2 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 8 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 6 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen.

#### § 10

##### Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Nachfrist für eine oder mehrere Gruppen

- keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen,
- in den Wahlvorschlägen insgesamt weniger Bewerber enthalten, als die Gruppe Vertreter zu wählen hat,
- in den Wahlvorschlägen nicht mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat,

so gibt dies der Wahlvorstand sofort bekannt.

Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder zur Ergänzung der Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf und weist dabei darauf hin, daß bei einem Verzicht auf die Einreichung oder Ergänzung im Falle

- des Satzes 1 Buchstabe a) die Gruppe im Senat nicht vertreten ist,
- des Satzes 1 Buchstabe b) die Gruppe im Senat nicht entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Vertreter vertreten ist,
- des Satzes 1 Buchstabe c) die Gefahr besteht, daß beim Erlöschen der Mitgliedschaft von Vertretern der Gruppe nicht genügend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen.

#### § 11

##### Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber.

#### § 12

##### Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 8 Abs. 1, 10 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

#### § 13

##### Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt für jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über:

- Ort und Tag der Sitzung,
- den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
- Beratungsergebnisse, Beschlußfassungen.

Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

#### § 14

##### Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist,

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die ein besonderes, nicht in Abs. 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

#### § 15

##### Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme durch Briefwahl ab. Zu diesem Zwecke hat der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten über die jeweilige Abteilung einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen Freiumschatz zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Abteilungen händigen die Unterlagen unverzüglich den Wahlberechtigten gegen Empfangsbekanntnis aus oder stellen sie, sofern eine Aushändigung nicht möglich ist, gem. § 4 VwZG zu.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschatz so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

#### § 16

##### Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Fall kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familiennamen, Ortsnamen und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber aufzuführen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

#### § 17

##### Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Fall kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit aufgeführt. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Im Stimmzettel ist anzugeben, wieviel Bewerber für die betreffende Gruppe gewählt werden können. Kreuzt der Wähler mehr Namen an, als für die betreffende Gruppe zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

## § 18

## Behandlung abgegebener Stimmen

(1) Der Wahlvorstand sammelt die während des Wahlzeitraums eingehenden Freiumschräge und verwahrt sie verschlossen und sicher auf.

(2) Verspätet eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen, die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## § 19

## Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Am 1. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Zu diesem Zweck werden alle rechtzeitig eingegangenen Freiumschräge ungeöffnet an Hand des Wählerverzeichnis darauf geprüft, ob die Absender wahlberechtigt sind. Gehen mehrere Freiumschräge von demselben Absender ein, werden sie ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen; die Stimme gilt als nicht abgegeben.

(3) Den Freiumschrägen werden die Wahlumschräge entnommen, sodann werden die Freiumschräge vernichtet. Enthält ein Freiumschräge mehrere Wahlumschräge, so werden diese Wahlumschräge unausgewertet zusammengeheftet und als eine ungültige Stimme gezählt.

(4) Den Wahlumschrägen werden die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschräge mehrere Stimmzettel, so werden diese Stimmzettel zusammengeheftet und als eine ungültige Stimme gezählt.

(5) Die Stimmzettel werden auf die Gültigkeit geprüft. Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmzettel zusammen.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

## § 20

## Ermittlung der gewählten Bewerber bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

## § 21

## Ermittlung der gewählten Bewerber bei Mehrheitswahl

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## § 22

## Wahlniederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgliedert nach Gruppen,

4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 23

## Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Abteilungen bekannt.

## § 24

## Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl verschlossen und sicher aufbewahrt.

– MBl. NW. 1977 S. 18.

## 233

## Stundenlohnarbeiten

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1976 – B 1057 – 4 – II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6.13 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
Auf Zuschläge für Überstunden (Mehrarbeit) Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Gefahren- und Schmutzzulagen usw. ist nur der Zuschlag zur Deckung der lohngebundenen Kosten zu vergüten.
2. Der letzte Absatz der Anlage wird gestrichen.

– MBl. NW. 1977 S. 22.

## 7861

**Richtsätze  
für die Gewährung von Beihilfen  
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe  
zur Abwendung der Existenzgefährdung  
infolge von Dürreschäden im Jahre 1976  
(Dürreschäden 1976)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1976 – II A 5 – 2037/1.4 – 3032

Mein RdErl. v. 19. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1521/SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Unternehmer einschl. Pächter im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Worte „Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ ersetzt.
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - 3 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eingriffs in das Betriebs- und Privatvermögen oder unter Aufnahme eines größeren banküblichen Kredits ohne Zinsverbilligung die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.  
Die Existenzgefährdung liegt in der Regel vor, wenn
  - 3.1 der bereinigte Betriebsertrag im Wirtschaftsjahr 1976/77 als Folge der Trockenheit um 30 v.H. unter dem durchschnittlichen bereinigten Betriebsertrag in den vorausgegangenen 2 Wirtschaftsjahren liegen



wird. Bei Forstkulturen gilt als Kriterium ein Ausfall in 1976 auf Grund der Trockenheit dieses Jahres von mehr als 40 v.H. der in 1974 bis 1976 gesetzten Forstpflanzen,

- 3.2 die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe unter 20 ha LF im Jahre 1976 keine außerlandwirtschaftlichen Einkünfte von mehr als 12000,- DM, ansonsten 600,- DM/ha LF und höchstens 30000,- DM haben werden. Sind die Einkünfte für 1976 nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, so können die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte aus dem Jahre 1975 zugrunde gelegt werden,
  - 3.3 bereits in zumutbarem Umfang auf verfügbares Betriebs- und Privatvermögen zurückgegriffen worden ist.
3. Nr. 4 entfällt.
  4. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
    - 5 Es wird ein Zinszuschuß zur Verbilligung eines Kapitalmarktdarlehens gewährt, und zwar für Betriebsmittel (insbesondere Futter- und Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Treib- und Schmierstoffe und Unterhaltung der Maschinen und Gebäude), Fremdlöhne, Maschinenring- und Lohnmaschineneinsatz. Das Kapitalmarktdarlehen darf bei einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren bis zu 1000,- DM/ha LF, aber höchstens 40000,- DM/Betrieb betragen. Für die Dauer von 3 Jahren wird ein Zinsverbilligungszuschuß in Höhe von 5 v. H. p. a. nach Aufnahme des Kredites im voraus ausbezahlt.  
Bei Sonderkulturen, bei forstwirtschaftlichen und fischwirtschaftlichen Betrieben kann von der ha-Begrenzung abgewichen werden.  
Kapitalmarktdarlehen unter 5000,- DM und mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren werden nicht verbilligt.  
Überschreitet das Kapitalmarktdarlehen den Betrag von 1000,- DM/ha LF – außer bei den zugelassenen Abweichungen – oder den Gesamtbetrag von 40000,- DM/Betrieb, so wird für die darüber hinausgehenden Darlehensbeträge kein Zuschuß gewährt.
  5. Nr. 6 entfällt.
  6. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:
    - 7.2 nach dem 30. 6. 1976 zu marktüblichen Zinsen mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren.
  7. In Nr. 10 wird das Datum „31. 10. 1976“ durch das Datum „31. 3. 1977“ ersetzt.
  8. In Nr. 11 ist nach dem Wort „Agrarordnung“ und dem Satzzeichen folgendes einzusetzen:  
„die Westdeutsche Landesbank – Girozentrale – (Staatsbank),“
  9. Nr. 14 erhält folgende Fassung:
    - 14 Nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens durch die Hausbank teilt die Bewilligungsbehörde dem zentralen Kreditinstitut die Höhe des Zinszuschußbetrages mit. Die zentralen Kreditinstitute fordern die Zinszuschußbeträge von der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – in Düsseldorf (Staatsbank) an. Das zentrale Kreditinstitut überweist den fälligen Zinsbetrag auf Anforderung an die Hausbank. Hausbanken, die kein Zentralinstitut haben oder selbst zentrales Kreditinstitut sind, fordern den Zinszuschußbetrag direkt von der Staatsbank an.
  10. Nr. 19 erhält folgende Fassung:
    - 19 Diese Änderungen der Richtsätze treten am 1. 11. 1976 in Kraft.  
Die nach Nr. 10 der Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Dürreschäden im Jahre 1976 (Dürreschäden 1976), RdErl. v. 19. 7. 1976 (MBl. NW. 1976 S. 1521/SMBl. NW. 7861), bereits eingereichten Anträge sind nach den bis zum 31. 10. 1976 geltenden Richtsätzen zu entscheiden.

Neue Anträge können nach Bekanntgabe dieser Änderungen nur nach den geänderten Richtsätzen gestellt und entschieden werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1977 S. 22.

## 787

### Richtlinien

#### zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Landfrauen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1976 – II A 4 – 2568/2 – 2874

Mein RdErl. v. 13. 6. 1973 (SMBl. NW. 787) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 23.

## 787

#### Änderung der Richtlinien für die Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1976 – II A 3 – 2536 – 3506

Mein RdErl. v. 5. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1831/SMBl. NW. 787) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.3.3 werden die Worte „oder Bedienstete“ durch die Worte „(einschließlich deren Familienangehörige)“ ersetzt.

Die Änderung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1977 S. 23.

## 79011

#### Grundstücke, die zu Gebäuden der Landesforstverwaltung gehören

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1976 – IV A 1 / 13-03-00.00

### 1 Arten der Grundstücke

Bei den zu Gebäuden der Landesforstverwaltung gehörenden Grundstücken handelt es sich um

- 1.1 Hofraum und Vorgarten (Ziergarten),
- 1.2 Hausgarten,
- 1.3 zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land.

### 2 Hofraum und Vorgarten

- 2.1 Hofraum und Vorgarten sind Bestandteile der Dienst- oder Landesmietwohnung. Sie sind in Ausdehnung und Art der Anlage so zu gestalten, daß der notwendige Aufwand für Pflege und Unterhaltung in vertretbaren Grenzen bleibt.
- 2.2 Pflege und Unterhaltung des Vorgartens, Schneiden von Hecken und Sauberhaltung des Hofraumes sind Pflichten des Wohnungsinhabers.  
Einfriedigungen (z. B. Zäune, Mauern, lebende Hecken) sind aus Landesmitteln instandzuhalten.
- 2.3 Die Lage dieser Grundstücke und der Verlauf der Einfriedigungen sind aktenkundig zu machen. Auf meinen RdErl. v. 18. 6. 1969 (SMBl. NW. 79011), betr. Baubestandszeichnungen für die Gebäude der Landesforstverwaltung, weise ich hin.

**3 Hausgarten**

Der Hausgarten ist Bestandteil der Dienst- oder Landesmietwohnung. Er soll 0,25 ha nicht überschreiten und ist bei der Mietwertfestsetzung zu berücksichtigen. Die Nummern 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

**4 Zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land****4.1 Zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land (ehemals Wirtschaftsland) soll in der Regel die Größe von 0,50 ha nicht überschreiten.**

Eine Überschreitung bis zur Größe von höchstens 2,00 ha ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Einödlagen) zulässig.

**4.2 Zuteilung des Landes**

Das in Nummer 4.1 genannte Land wird in Verbindung mit der Einweisung von Dienstkräften in eine Stelle des Forstamtes mit Dienst- oder Landesmietwohnung durch die höhere Forstbehörde zugeteilt. Ein Anspruch des Bediensteten auf Zuteilung besteht nicht.

Eine im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegende Änderung des Bestandes der Grundstücke hat der Bedienstete hinzunehmen.

**4.3 Nutzungsentgelt**

Als Preis für das zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Land ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Es beträgt 75% des ortsüblichen Pachtpreises. Der ortsübliche Pachtpreis ist durch Anfrage bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu ermitteln. Dem Nutzungsentgelt ist eine Pauschale für die Nebenkosten (Landwirtschaftskammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) hinzuzurechnen.

Evtl. vorhandene Wirtschaftsgebäude sind Bestandteile der Dienst- oder Landesmietwohnung. Die Berücksichtigung dieser Gebäude bei der Mietwertfestsetzung wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Das Nutzungsentgelt ist vom Forstamt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage festzusetzen und einziehen zu lassen. Es ist von dem Bediensteten jährlich im voraus an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer zu zahlen und bei Kapitel 10 26, Titel 124 2 „Mieten und Pachten von Grundstücken sowie Nutzungsentschädigungen“ zu buchen.

**4.4 Bewirtschaftung****4.41 Das zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Land darf nur in der Kulturart benutzt werden, in der es übergeben worden ist. Änderungen in der Kulturart bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Forstamtes, beim Forstamtsleiter der Zustimmung der höheren Forstbehörde. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern.**

**4.42** Das Nutzungsrecht an Obstbäumen und -sträuchern ist auf die Ernte der Früchte beschränkt. Das Holz gefällter Bäume bleibt Eigentum des Landes.

**4.43** Die auf der Grundlage eines Verzeichnisses übernommenen Obstbäume und -sträucher hat der Bedienstete in einem entsprechenden Bestand nach Ablauf des Nutzungsrechts zurückzugeben.

**4.44** Die laufende Unterhaltung, Düngung und Pflege des Landes und die gewöhnlichen Ausbesserungen der zu den Grundstücken gehörenden Anlagen, insbesondere der Wege und Gräben, obliegen dem Bediensteten. Er ist berechtigt, auf seine Kosten die Grundstücke einzuzäunen.

**4.45** Die Entnahme von Bodenbestandteilen durch das Forstamt sowie die Vornahme von Meliorationen durch das Forstamt hat der Bedienstete ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Das Nutzungsentgelt vermindert sich in diesen Fällen jedoch um den auf die in Anspruch genommene Fläche entfallenden Betrag.

**4.46** Im Einvernehmen mit dem Forstamt – beim Forstamtsleiter im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde – darf der Bedienstete auf den Grundstücken Meliorationen vornehmen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten steht dem Bediensteten in diesen Fällen nicht zu.

**4.47** Ersatz des Wildschadens kann der Bedienstete vom Forstamt nicht verlangen.

**4.5 Auseinandersetzung**

Bei einem Wechsel des Stelleninhabers setzen sich der An- und Abziehende über Aufwand und Ertrag für das Land privatrechtlich auseinander.

**5 Kontrolle**

Die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hofraum, Vorgarten, Hausgarten und des zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmten Landes sind anlässlich der gemäß Nummer 4.1 des RdErl. v. 30. 4. 1970 (SMBl. NW. 79011) durchzuführenden Baubesichtigungen durch den jeweiligen Vorgesetzten zu kontrollieren.

**6 Schlußbestimmungen**

Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

RdErl. v. 30. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1873/SMBl. NW. 203208)

RdErl. v. 16. 1. 1964 (MBl. NW. S. 167/SMBl. NW. 203208)

RdErl. v. 1. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1331/SMBl. NW. 203208)

RdErl. v. 20. 1. 1965 (MBl. NW. S. 148/SMBl. NW. 203208).

Anlage

Beleg-Nr. ....

Forstamt \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

An die  
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in .....

## Annahmeanordnung über laufende Einnahmen

Haushaltsjahr 19.....

Seite ..... Nr. ....

..... **Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel .....**

1     **Einzahler**             **Name:** .....

**Amtsbezeichnung:** .....

**Anschrift:** .....

2 Jahresbetrag ..... DM ..... Pf

gem. Spalte 6  
der Rückseite

in Worten: .....

3 Soll für das ..... DM ..... Pf

Soll für das laufende Haushaltsjahr

in Worten: .....

4 **Fälligkeit** .....

Der Betrag in Zeile 2 ist vom ..... 19..... ab bis auf weiteres jährlich einzuziehen und, wie angegeben, zu buchen.

Anmerkungen: .....

.....  
(Unterschrift)

**Berechnung des Nutzungsentgeltes\*)  
für das zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Land\*\*)**

Forstamt: ..... Stelle/Gebäude: .....  
 Des Nutzungsberechtigten Name: ..... Amtsbezeichnung: .....  
 Stand: ..... Das Land wurde zugeteilt durch Verfügung der Höheren  
 Forstbehörde ..... v. .... Az. ....

| Kulturart                                                         | Abt.<br>U.-Abt. | Katasterbezeichnung |      |                | Größe |   |    | Entgelt<br>je ha<br>DM | Nutzungsentgelt<br>für 1 Jahr | Bem. |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|------|----------------|-------|---|----|------------------------|-------------------------------|------|
|                                                                   |                 | Gemar-<br>kung      | Flur | Flur-<br>stück | ha    | a | qm |                        |                               |      |
| 1                                                                 | 2               | 3                   |      |                | 4     |   |    | 5                      | 6                             | 7    |
| Acker                                                             |                 |                     |      |                |       |   |    |                        |                               |      |
| Wiese                                                             |                 |                     |      |                |       |   |    |                        |                               |      |
| Weide                                                             |                 |                     |      |                |       |   |    |                        |                               |      |
| Zusammen                                                          |                 |                     |      |                |       |   |    | –                      |                               |      |
| Pauschale für Nebenkosten (vgl. Nr. 4.3 d. RdErl. v. 8. 12. 1976) |                 |                     |      |                |       |   |    |                        | –                             |      |
| Insgesamt Nutzungsentgelt***)                                     |                 |                     |      |                |       |   |    |                        | –                             |      |

Sachlich und rechnerisch richtig:

.....  
 (Name und Amtsbezeichnung)

\*) Grundlage: RdErl. d. Min. f. ELF. v. 8. 12. 1976 (SMBl. NW. 79011).

\*\*) Eine Ausfertigung für die Kasse, eine Ausfertigung für den Nutzungsberechtigten, eine Ausfertigung für das Forstamt.

\*\*\*) Gemeinüblich auf volle DM runden.

8055

### Unfallschutz an Autowaschanlagen mit Fahrzeugfördereinrichtungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 7. 12. 1976 – III A 3 – 8100 (III Nr. 37/76)

Der vorletzte Satz meines RdErl. v. 12. 10. 1976 (MBL NW, S. 2364/SMBL. NW. 8055) wird durch folgenden Satz ersetzt:

Bei bestehenden Anlagen sind die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des § 17 BImSchG zu treffen.

– MBL NW. 1977 S. 27.

8300

### Bundesversorgungsgesetz (BVG) Übergangsgeld nach §§ 16–16f BVG; Forderungsübergang nach § 16f Abs. 5 BVG in Verbindung mit § 71b BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 17. 12. 1976 – II B 2 – 4083 (48/76)

Ist das Übergangsgeld wegen nachträglicher Gewährung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 16f Abs. 3 BVG zu kürzen, so geht der Anspruch des Berechtigten auf diese Rente für die Zeit des Übergangsgeldbezuges insoweit auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung über, als sie zum Wegfall oder zur Minderung des Übergangsgeldes führt (§ 16f Abs. 5 BVG i. Vbg. m. § 71b BVG). Da die Geltendmachung dieses Forderungsüberganges die Mitwirkung der für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung zuständigen Krankenkasse erfordert, empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

Die Krankenkasse stellt vor der Zahlung von Übergangsgeld fest, ob der Berechtigte eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beantragt hat. Trifft das nicht zu, so verpflichtet sie ihn, ihr einen während des Bezuges des Übergangsgeldes gestellten Rentenantrag unverzüglich anzuzeigen. Wird der Krankenkasse bekannt, daß dem Berechtigten eine Rente bewilligt worden ist, so zeigt sie dem Rentenversicherungsträger den Übergang des Anspruchs auf Rente an und bittet ihn, ihr den Beginn und die Höhe der Rente mitzuteilen.

Sobald der Krankenkasse Beginn und Höhe der Rente bekannt sind, nimmt sie die Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16f Abs. 3 BVG vor, stellt die Höhe des übergegangenen Anspruchs auf Rente fest und teilt diese dem Versorgungsamt mit. Hat die Krankenkasse für das gezahlte Übergangsgeld bereits Kostenersatz nach § 20 BVG erhalten, so nimmt sie dabei auf den Kostennachweis und den Hauptbeleg Bezug, mit dem die Abrechnung vorgenommen worden ist.

Das Versorgungsamt macht die übergegangene Forderung geltend und überwacht den Eingang des angeforderten Betrages. Die Krankenkasse hat – ungeachtet des Forderungsüber-

gangs – Anspruch auf Ersatz des ungekürzten Übergangsgeldes und des darauf entfallenden Verwaltungskostenanteils.

Dieser RdErlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBL NW. 1977 S. 27.

8301

### Durchführung der Kriegsoferversorge Gewährung von Hilfen zur Beschaffung, zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 21. 12. 1976 – II B 4 – 4401/4401.04 – (49/76)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den für die Kriegsoferversorge zuständigen obersten Landesbehörden werden die Richtlinien zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen sowie die Pauschbeträge für laufende Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges wie folgt geändert:

Ab 1. 1. 1977 beträgt die Neuwertgrenze (Anschaffungspreis bei Neuerwerb) 15000,- DM. Vom gleichen Zeitpunkt wird der Höchstbetrag der Beihilfe auf 2500,- DM, für Empfänger eines Zuschusses der Orthopädischen Versorgungsstelle auf 3000,- DM erhöht. Darlehen können bis zu 9000,- DM gewährt werden.

Vom nächsten Bewilligungsabschnitt an, frühestens ab 1. 1. 1977, beträgt die Kilometerpauschale zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges nach § 13 Abs. 4 KfürsV

|                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| bei Kraftfahrzeugen<br>mit einem Hubraum über 500 ccm | 0,17 DM,  |
| bei Kraftfahrzeugen<br>mit einem Hubraum bis 500 ccm  | 0,13 DM,  |
| für Motorräder und -roller                            | 0,095 DM, |
| sowie für Fahrräder mit Hilfsmotor                    | 0,06 DM.  |

Die entsprechenden Pauschbeträge nach § 26 Nr. 2 KfürsV betragen

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| für Kraftfahrzeuge<br>mit einem Hubraum über 500 ccm | 60,- DM, |
| für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum<br>bis 500 ccm  | 40,- DM, |
| für Motorräder und -roller                           | 33,- DM. |

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1967 und mein RdErl. v. 16. 1. 1974 (SMBL. NW. 8301) werden daher wie folgt geändert:

1. RdErl. v. 8. 3. 1967:

1.1 Nummer 7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bemessung der Hilfe sind vom nächsten Bewilligungsabschnitt an, frühestens ab 1. 1. 1977, die nachstehenden monatlichen Pauschbeträge zugrunde zu legen.

| Entfernung<br>zwischen Wohnung<br>und Arbeitsplatz<br>– einfache<br>Wegstrecke – | Gesamt-<br>wegstrecke | Bedarf bei monatlich 22 Arbeits-(Fahr-)Tagen<br>Kraftwagen<br>(17 Pf/km) | Kleinstkraftwagen<br>bis 500 cm<br>Hubraum<br>(13 Pf/km) | Motorräder<br>Motorroller<br>(9,5 Pf/km) | Fahrräder<br>mit Hilfsmotor<br>(6 Pf/km) |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|
| km                                                                               | km                    | DM                                                                       | DM                                                       | DM                                       | DM                                       |
| bis zu 4 km                                                                      | 8                     | 30,-                                                                     | 23,-                                                     | 17,-                                     | 11,-                                     |
| 5                                                                                | 10                    | 37,-                                                                     | 29,-                                                     | 21,-                                     | 13,-                                     |
| 6                                                                                | 12                    | 45,-                                                                     | 34,-                                                     | 25,-                                     | 16,-                                     |
| 7                                                                                | 14                    | 52,-                                                                     | 40,-                                                     | 29,-                                     | 18,-                                     |
| 8                                                                                | 16                    | 60,-                                                                     | 46,-                                                     | 33,-                                     | 21,-                                     |
| 9                                                                                | 18                    | 67,-                                                                     | 51,-                                                     | 38,-                                     | 24,-                                     |
| 10                                                                               | 20                    | 75,-                                                                     | 57,-                                                     | 42,-                                     | 26,-                                     |
| 11                                                                               | 22                    | 82,-                                                                     | 63,-                                                     | 46,-                                     | 29,-                                     |
| 12                                                                               | 24                    | 90,-                                                                     | 69,-                                                     | 50,-                                     | 32,-                                     |
| 13                                                                               | 26                    | 97,-                                                                     | 74,-                                                     | 54,-                                     | 34,-                                     |
| 14                                                                               | 28                    | 105,-                                                                    | 80,-                                                     | 59,-                                     | 37,-                                     |
| 15                                                                               | 30                    | 112,-                                                                    | 86,-                                                     | 63,-                                     | 40,-                                     |
| 16                                                                               | 32                    | 120,-                                                                    | 92,-                                                     | 67,-                                     | 42,-                                     |
| 17                                                                               | 34                    | 127,-                                                                    | 97,-                                                     | 71,-                                     | 45,-                                     |
| 18                                                                               | 36                    | 135,-                                                                    | 103,-                                                    | 75,-                                     | 48,-                                     |
| 19                                                                               | 38                    | 142,-                                                                    | 109,-                                                    | 79,-                                     | 50,-                                     |
| 20                                                                               | 40                    | 150,-                                                                    | 114,-                                                    | 84,-                                     | 53,-                                     |
| 21                                                                               | 42                    | 157,-                                                                    | 120,-                                                    | 88,-                                     | 55,-                                     |
| 22                                                                               | 44                    | 165,-                                                                    | 126,-                                                    | 92,-                                     | 58,-                                     |
| 23                                                                               | 46                    | 172,-                                                                    | 132,-                                                    | 96,-                                     | 61,-                                     |
| 24                                                                               | 48                    | 180,-                                                                    | 137,-                                                    | 100,-                                    | 63,-                                     |
| 25                                                                               | 50                    | 187,-                                                                    | 143,-                                                    | 105,-                                    | 66,-                                     |
| 26                                                                               | 52                    | 194,-                                                                    | 149,-                                                    | 109,-                                    | 69,-                                     |
| 27                                                                               | 54                    | 202,-                                                                    | 154,-                                                    | 113,-                                    | 71,-                                     |
| 28                                                                               | 56                    | 209,-                                                                    | 160,-                                                    | 117,-                                    | 74,-                                     |
| 29                                                                               | 58                    | 217,-                                                                    | 166,-                                                    | 121,-                                    | 77,-                                     |
| 30                                                                               | 60                    | 224,-                                                                    | 172,-                                                    | 125,-                                    | 79,-                                     |
| 31                                                                               | 62                    | 232,-                                                                    | 177,-                                                    | 130,-                                    | 82,-                                     |
| 32                                                                               | 64                    | 239,-                                                                    | 183,-                                                    | 134,-                                    | 84,-                                     |
| 33                                                                               | 66                    | 247,-                                                                    | 189,-                                                    | 138,-                                    | 87,-                                     |
| 34                                                                               | 68                    | 254,-                                                                    | 194,-                                                    | 142,-                                    | 90,-                                     |
| 35                                                                               | 70                    | 262,-                                                                    | 200,-                                                    | 146,-                                    | 92,-                                     |
| 36                                                                               | 72                    | 269,-                                                                    | 206,-                                                    | 150,-                                    | 95,-                                     |
| 37                                                                               | 74                    | 277,-                                                                    | 212,-                                                    | 155,-                                    | 98,-                                     |
| 38                                                                               | 76                    | 284,-                                                                    | 217,-                                                    | 159,-                                    | 100,-                                    |
| 39                                                                               | 78                    | 292,-                                                                    | 223,-                                                    | 163,-                                    | 103,-                                    |
| 40                                                                               | 80                    | 299,-                                                                    | 229,-                                                    | 167,-                                    | 106,-                                    |

## 1.2 Nummer 7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ich empfehle, in diesen Fällen bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 60,- DM, bei Fahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 500 ccm einen Pauschbetrag von 40,- DM monatlich und bei Motorrädern und -rollern einen Pauschbetrag von 33,- DM monatlich zu gewähren, es sei denn, daß eine abweichende Bemessung der Hilfe geboten ist.

## 2. RdErl. v. 16. 1. 1974:

## 2.1 In Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „11500“ durch die Zahl „15000“ ersetzt.

In Nummer 5 Abs. 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2500“, die Zahl „2500“ durch die Zahl „3000“ und die Zahl „7000“ durch die Zahl „9000“ ersetzt.

## II.

**Ministerpräsident****Konsularbezirke der Konsularabteilung  
der Botschaft von Uruguay in Bonn  
und des Honorarkonsulats von Uruguay  
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 12. 1976 –  
I B 5 – 452 – 1/76

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay in Bonn umfaßt die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats von Uruguay in Düsseldorf umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

– MBl. NW. 1977 S. 29.

**Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 12. 1976 –  
I B 5 – 437 – 7/70

Die Anschrift des Königlich Niederländischen Honorarkonsulats in Köln lautet ab 15. Dezember 1976: 5000 Köln 51 (Bayenthal), Marktstr. 10/12, Postfach 510665. Telefon-Nr. 37 14 23; Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–13.00 Uhr.

– MBl. NW. 1977 S. 29.

**Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 12. 1976 –  
I B 5 – 415 – 7/74

Der am 16. Oktober 1974 vom Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2801 des Herrn Fernand Achenza, Vizekonsul im Französischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiernit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 29.

**Landeswahlleiter****Landtagswahl 1975  
Feststellung von Nachfolgern  
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 12. 1976 –  
I B 1/20 – 11. 75. 23

Die Landtagsabgeordneten Herr Dr. Jochen van Aerssen und Dr. Heinz-Günther Hüsch sind am 13. Dezember 1976 durch Verzicht auf ihr Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger sind

Herr Johannes Wagner,  
Droste-Hülshoff-Straße 23,  
4200 Oberhausen 12  
und  
Herr Volker Heimen,  
Gleiwitzer Straße 20,  
4800 Bielefeld

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 13. Dezember 1976 Mitglieder des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947)

– MBl. NW. 1977 S. 29.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Immissionsschutz  
Fortbildungsprogramm 1977**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 12. 1976 – III B 1 – 8802.43 (III 38/76)

Die in den letzten Jahren in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1977 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1977 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

**Luftreinhaltung**

|                                                                                                     | Termine     | Gebühren<br>DM |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|
| <b>Grundkurse:</b>                                                                                  |             |                |
| Reinhaltung der Luft, Grundsatzfragen und erweiterte Übersicht des Problemkreises                   | 21.–25. 3.  | 150,–          |
| Emissionsminderungsmaßnahmen bei kleineren und mittleren Anlagen (ausgewählte Beispiele)            | 21.–22. 4.  | 50,–           |
| Emissionsminderungsmaßnahmen bei kleineren und mittleren Anlagen (ausgewählte Beispiele)            | 13.–14. 10. | 50,–           |
| Die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung, ihre Grenzen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht | 16.–18. 5.  | 90,–           |
| <b>Sonderkurse:</b>                                                                                 |             |                |
| <b>Meß- und Auswertetechnik</b>                                                                     |             |                |
| Einführung zum Kurs (711b) „Messung von Schadstoffimmissionen“                                      | 14.–16. 6.  | 70,–           |
| Messung von Schadstoffimmissionen                                                                   | 20.–24. 6.  | 200,–          |
| Messung von Schadstoffemissionen und registrierende Emissionsüberwachung                            | 19.–22. 9.  | 150,–          |
| Einführung in die kybernetische Meßplanung und Auswertung                                           | 9.–13. 5.   | 150,–          |
| Kybernetische Meßplanung und Auswertung (für Fortgeschrittene)                                      | 3.– 7. 10.  | 150,–          |

**Sonderkurse: Wirkungen**

|                                                                                                           |            |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|
| Neuere Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirkungen von Luftverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit | 29.–30. 9. | 50,– |
| Neuere Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen                   | 26.–28. 9. | 90,– |

|                                                                                                                                     | Termine     | Gebühren<br>DM |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Termine     | Gebühren<br>DM |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|
| Neuere Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirkung von Immissionen auf Materialien unter besonderer Berücksichtigung der Denkmalpflege | 12. 10.     | 30,-           | Minderung von Geräuschen und Erschütterungen an Beispielen aus der Metallindustrie dargestellt                                                                                                                                                                                             | 28.-29. 4.  | 60,-           |
| <b>Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung</b>                                                                              |             |                | Minderung von Geräuschemissionen durch Schalldämmung bei Industriegebäuden                                                                                                                                                                                                                 | 2.- 3. 6.   | 60,-           |
| Immissionsschutz in der Landwirtschaft und bei der Tierintensivhaltung                                                              | 25.-27. 10. | 90,-           | Lärmminderung bei Eisen- und Hüttenbetrieben                                                                                                                                                                                                                                               | 1. 6.       | 30,-           |
| Emissionen und ihre Minderung bei der Energieumwandlung fossiler Brennstoffe                                                        | 23.-24. 5.  | 60,-           | <b>Genehmigungsverfahren und rechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes</b>                                                                                                                                                                                             |             |                |
| Emissionsminderungen in Raffinerien und bei petrochemischen Anlagen                                                                 | 3.- 4. 5.   | 60,-           | Das förmliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchG                                                                                                                                                                                                     | 18.-20. 4.  | 80,-           |
| Emissionsminderungen in Betrieben und bei Anlagen der Industrie Steine und Erden                                                    | 25.-26. 4.  | 60,-           | Das förmliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchG                                                                                                                                                                                                     | 7.- 9. 11.  | 80,-           |
| Emissionsminderungen in Gießereibetrieben der Eisenindustrie                                                                        | 27. 4.      | 30,-           | Grundsätze der neuen Verordnung über das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 10 des BImSchG                                                                                                                                                                                               | 10.-11. 10. | 60,-           |
| Emissionsminderungen in Kokeireibetrieben                                                                                           | 2. 5.       | 30,-           | Erfahrungen über die Anwendung des BImSchG und der TA Luft                                                                                                                                                                                                                                 | 10. 11.     | 30,-           |
| Emissionsminderung bei Anlagen der Müll- und Abfallbeseitigung                                                                      | 25.-26. 5.  | 60,-           | Aufgabe und Ziele der zentralen Information für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster (Erfahrungen aus dreijähriger Tätigkeit)                                                                                                                                               | 11. 11.     | 30,-           |
| Gerüche – Quellen, Bestimmung und technische Maßnahmen zur Emissionsminderung                                                       | 2.- 3. 11.  | 60,-           | Ausbreitungsrechnung                                                                                                                                                                                                                                                                       | 14.-15. 11. | 60,-           |
| Spezielle Verfahren zur Abluftreinigung – Verminderung hochtoxischer staub- und gasförmiger Emissionen                              | 4. 11.      | 30,-           | Seminare: Neue VDI-Richtlinien<br>a) Auswurfbegrenzung<br>b) Analysen und Meßverfahren                                                                                                                                                                                                     | Okt./Nov.   |                |
| <b>Lärm und Erschütterungen</b>                                                                                                     |             |                | Themen der Seminare liegen Anfang 1977 vor                                                                                                                                                                                                                                                 |             |                |
| <b>Grundkurse:</b>                                                                                                                  |             |                | Auskünfte über Einzelheiten nach Anfrage                                                                                                                                                                                                                                                   |             |                |
| Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen                                                                          | 7.- 8. 3.   | 50,-           | Neue Rechtsprechung zum Genehmigungsverfahren                                                                                                                                                                                                                                              | 7. 6.       | 30,-           |
| Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen                                                                          | 5.- 6. 9.   | 50,-           | Ermittlung der Geräuschemissionen bei gewerblichen Anlagen (Abschätzung und meßtechnische Kontrolle)                                                                                                                                                                                       | 18. 3.      | 30,-           |
| <b>Sonderkurse: Meßtechnik</b>                                                                                                      |             |                | <b>Planung und Immissionsschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |             |                |
| Messung von Geräuschen (Grundlagen)                                                                                                 | 9.-10. 3.   | 80,-           | Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung                                                                                                                                                                                                                                   |             | 100,-          |
| Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)                                                                                            | 16.-17. 3.  | 80,-           | a) Planungskonzeption                                                                                                                                                                                                                                                                      | 21.-22. 11. | 40,-           |
| Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)                                                                                            | 14.-15. 9.  | 80,-           | b) Planungspraxis                                                                                                                                                                                                                                                                          | 23.-25. 11. | 60,-           |
| Seminar: Messung von Geräuschen (ausgewählte Sonderfälle)                                                                           | 7. 12.      | 40,-           | Wirtschaftliche Fragen und Finanzierungsmöglichkeiten von Immissionsschutzmaßnahmen in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft                                                                                                                                                               | 1.- 2. 12.  | 60,-           |
| <b>Sonderkurse: Richtlinien und Normen</b>                                                                                          |             |                | Gesichtspunkte des Immissionsschutzes bei der Verkehrsplanung                                                                                                                                                                                                                              | 29.-30. 6.  | 60,-           |
| Neuere Erkenntnisse zur Wirkung und Beurteilung von Geräuschen und Erschütterungsemissionen                                         | 7.- 9. 9.   | 80,-           | Luftreinhaltepläne in Nordrhein-Westfalen (Hilfsmittel zur Luftreinhaltung)                                                                                                                                                                                                                | 27.-28. 6.  | 60,-           |
| Seminar: Neue Normen und Richtlinien für Geräusche                                                                                  | 5. 12.      | 40,-           | Informationen und Erläuterungen technischer Probleme des Immissionsschutzes für Juristen                                                                                                                                                                                                   | 9.-13. 5.   | 100,-          |
| Seminar: Neue Normen und Richtlinien für Erschütterungen                                                                            | 6. 12.      | 40,-           | Informationen und Erläuterungen technischer Probleme des Immissionsschutzes für Juristen                                                                                                                                                                                                   | 3.- 7. 10.  | 100,-          |
| <b>Sonderkurse: Minderungsmaßnahmen</b>                                                                                             |             |                | Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt für Immissionsschutz herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre wird im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung von |             |                |
| Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe                                                               | 14.-15. 3.  | 50,-           |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |             |                |
| Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe                                                               | 12.-13. 9.  | 50,-           |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |             |                |
| Minderung von Geräuschen an Beispielen aus der petrochemischen Industrie dargestellt                                                | 5.- 6. 5.   | 60,-           |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |             |                |



der Landesanstalt verteilt; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissionsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wallneyer Straße 6  
4300 Essen 1  
(Telefon: 79951)

zu richten.

– MBl. NW. 1977 S. 29.

## Minister für Wissenschaft und Forschung

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung, Bonn (GMD)

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 16. 12. 1976 – II B 2 – 9801.3/9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn (GMD), gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich seit dem 20. 9. 1976 aus folgenden Herren zusammen:

|                                               |                                |
|-----------------------------------------------|--------------------------------|
| Dr. F.-R. Güntsch,                            | Vorsitzender                   |
| Ministerialdirektor, Bonn                     |                                |
| F. Maier-Bode,                                | Stellvertretender Vorsitzender |
| Leitender Ministerialrat, Düsseldorf          |                                |
| Dr. H. Genrich, GMD, Bonn                     |                                |
| H.-O. Grabowski, Ministerialrat, Düsseldorf   |                                |
| W. Hofbauer, Ministerialrat, Bonn             |                                |
| K. Luft, Vorstandsmitglied, Paderborn         |                                |
| Dr. J.-B. Mennicken, Ministerialrat, Bonn     |                                |
| Dr. H.-J. Ordemann, Ministerialdirektor, Bonn |                                |
| Professor Dr. L. Richter, Dortmund            |                                |
| Dr. K. Truöl, GMD, Darmstadt                  |                                |
| K. Wenke, Prokurist, Bremen                   |                                |
| Dr. K. Wölcken, GMD, Bonn                     |                                |

Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung  
mit beschränkter Haftung, Bonn

Prof. Dr. Krückeberg Dr. Flitner

– MBl. NW. 1977 S. 31.

## Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Zulassung von Milcherhitzern

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 20. 12. 1976 – I C 3 – 3440 – 7598

Auf Grund des § 1a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen und Anlagen der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft Weihestephana die nachstehend genannte Anlage zugelassen:

Verpackungsanlage für ultrahocherhitzte Milch  
Zulassungsnummer: NRW 6–2  
Prüfungskennzeichen: Weihestephana 6–2  
Verpackungsanlage Typ combibloc aseptic-Füller cF 5.000 zur Abpackung in 0,5-l- und 1-l-Packungen der Firma Papier- und Kunststoffwerke Linnich GmbH, Düsseldorf gemäß Prüfungsbericht Nr. 76/1 vom 20. 9. 1976.

– MBl. NW. 1977 S. 31.

## Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

### Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreter- versammlung der Betriebskrankenkasse für das Werk Walsum der Firma Haindl Papier GmbH, Duisburg

#### Wahlankündigung

Auf Grund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse für das Werk Walsum der Firma Haindl Papier GmbH, Duisburg, ist Freitag, der 27. Mai 1977.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1976

Der Landeswahlbeauftragte  
von Nordrhein-Westfalen  
für die Durchführung der Wahlen  
in der Sozialversicherung  
Broede

– MBl. NW. 1977 S. 31.

## Personalveränderungen

### Innenminister

#### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dipl.-Ing. H. Watermann  
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. F. Brand  
zum Ministerialrat

Regierungsbauräte  
Dr.-Ing. D. Bertram,  
Dipl.-Ing. K. Richter  
zu Oberregierungsbauräten

Brandrat z. A. Dipl.-Ing. W. Schmidt  
zum Brandrat

Oberamtsrat M. Grimm  
zum Regierungsrat

Oberamtsrat H. Staub  
zum Regierungsvermessungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dipl.-Ing. E. Lobner  
Regierungsdirektor O. Marten

Es ist verstorben:

Ministerialrat O. Krüger

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte z. A.  
Dipl.-Math. H. Kähler,  
Dipl.-Volksw. H. Kleweta  
zu Regierungsräten.

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Regierungsoberamtsrat W. Völlmecke  
zum Regierungsrat

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. G. Ottweiler  
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsvermessungsrat Dr.-Ing. G. Mittelstraß  
zum Regierungsvermessungsdirektor

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Regierungsrat H. Gehrcke  
zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat R. Richter  
zum Oberregierungsbaurat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Oberregierungsrat N. Kutyniok  
zum Regierungsdirektor

**Regierungspräsident – Köln –**

Oberregierungsrat H. Rabe  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. H. A. Többens  
zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsrat Dipl.-Volksw. J. Junghänel  
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

R. Hofmann,  
B. Mann,  
Dr. F. Schwegmann  
zu Regierungsräten

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. O. Gravemann  
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

**Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Kriminalrat E. Schneider  
zum Innenminister

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsrat R. Kämpgen

zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H.-W. Stöppler  
zum Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat P. Lehmann

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Oberregierungsrat B. Dautzenberg

– MBl. NW. 1977 S. 31.

**Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat U. Brückner  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat L. Jürgen  
zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1977 S. 32.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Aufstellung**  
**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**seit dem 1. 11. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1976**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1976 – LS – 7222

| Lfd. Nr.                                  | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                  | In Kraft<br>gesetzt:                       | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------|
| <b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                               |                                            |                   |
| 41034                                     | Siebenter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeiter in landwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen, Hamburg und Saarland (VersTV-L) vom 4. 11. 1966 . . . . .              | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4522/8            |
| <b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                               |                                            |                   |
| 41035                                     | Achter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter in Gemeindeforstbetrieben im Bundesgebiet (VersTV-W-G) vom 6. 3. 1967 . . . . .                                                                             | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4055/89           |
| 41036                                     | Siebenter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 4. 11. 1966 . . . . .                                                    | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4303/36           |
| 41037                                     | Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. 5. 1976 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet ohne Bremen und Hamburg bei Zeitaufnahmen vom 16. 2. 1973. . . . .      | 1. 2. 1976                                 | 4884/40           |
| 41038                                     | Vierter Änderungstarifvertrag vom 25. 5. 1976 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag – HET) vom 7. 12. 1971 . . . . . | 1. 2. 1976                                 | 4884/41           |
| 41039                                     | Tarifvertrag für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg über die Entlohnung von Holzerntearbeiten in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringen Massenanzahl (HEZ) vom 11. 6. 1976 . . . . .                 | 1. 7. 1976                                 | 4884/42           |
| 41040                                     | Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für zum Forstwirt Auszubildende in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 25. 5. 1976. . . . .                                                                             | 1. 2. 1976                                 | 5231/3            |
| 41041                                     | Tarifvertrag über die Förderung der Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 25. 5. 1976 . . . . .                                                                             | 1. 6. 1976                                 | 5231/4            |
| <b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                               |                                            |                   |
| 41042                                     | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in den Gruben Meggen, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH vom 28. 9. 1976 . . . . .                                                                                                            | 1. 10. 1976                                | 5132/3            |
| 41043                                     | Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für Arbeiter und alle Auszubildenden der Gruben Meggen, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH vom 28. 9. 1976 . . . . .                                                                                         | 1. 10. 1976                                | 5132/4            |
| 41044                                     | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Gruben Meggen, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH vom 28. 9. 1976 . . . . .                                                                                                         | 1. 10. 1976                                | 5133/2            |
| 41045                                     | Tarifvertrag über die Betriebsverfassung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 12. 10. 1976<br>(abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie) . . . . .                                                                                         | 1. 1. 1977                                 | 5289              |
| 41046                                     | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 1. 1. 1977                                 | 5289/1            |
| 41047                                     | Tarifvertrag über die Zusammensetzung der Gesamtbetriebsräte der Betriebsführungsgesellschaften in der Ruhrkohle AG gemäß § 47 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 12. 10. 1976<br>(abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie) . . . . .          | 1. 1. 1977                                 | 5289/2            |
| 41048                                     | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 1. 1. 1977                                 | 5289/3            |

| Lfd. Nr.                                                        | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                                           | In Kraft<br>gesetzt:      | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------|
| <b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |                   |
| 41049                                                           | Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 20. 10. 1976 zur Verlängerung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 10. 1969/20. 7. 1972. . . . .                                                 | 1. 1. 1976                | 4577/9            |
| 41050                                                           | Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Flachglas veredelnden Industrie im Bundesgebiet vom 15. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                          | 1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4823/12           |
| 41051                                                           | Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der sanitärkeramischen Industrie der Werke Wesel, Ratingen und Flörsheim der KERAMAG und der Firma Seppelfricke in Gelsenkirchen 13. 10. 1976 . . . . .                                                                             | 1. 10. 1976               | 4844/48           |
| 41052                                                           | Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der keramischen Fliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 4. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                                               | 1. 10. 1976               | 4945/39           |
| 41053                                                           | Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 13. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                            | 1. 9. 1976                | 4945/40           |
| 41054                                                           | Tarifvertrag über das zusätzliche Urlaubsgeld für Angestellte der keramischen Industrie im Bundesgebiet vom 15. 11. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                                                         | 1. 1. 1977                | 4945/41           |
| 41055                                                           | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Flachglas AG - DELOG/DETAG - in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen-Rotthausen, Gladbeck, Weiden, Wesel und Witten vom 10. 9. 1976 . . . . . | 1. 9. 1976                | 4953/14           |
| 41056                                                           | Tarifvertrag über die Lohngruppeneinteilung für Arbeiter des Werkes Gladbeck der Flachglas AG - DELOG/DETAG - vom 10. 9. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                | 1. 9. 1976                | 4953/15           |
| 41057                                                           | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Hohlglas veredeln und verarbeiten vom 24. 8. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                               | 1. 8. 1976                | 5005/14           |
| 41058                                                           | Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 25. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                          | 1. 11. 1976               | 5024/8            |
| 41059                                                           | Vereinbarung über zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 25. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                              | 1. 1. 1977                | 5024/9            |
| 41060                                                           | Tarifvertrag vom 25. 10. 1976 zur Änderung des § 10 III Ziff. 1 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 9. 8. 1972 . . . . .                                                                              | 1. 1. 1977                | 5024/10           |
| 41061                                                           | Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildenden der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 25. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                          | 1. 11. 1976               | 5031/4            |
| 41062                                                           | Tarifvertrag vom 25. 10. 1976 zur Änderung des § 11 III Ziff. 1 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für Angestellte der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 9. 8. 1972 . . . . .                                                                                           | 1. 1. 1977                | 5031/5            |
| 41063                                                           | Änderungstarifvertrag vom 20. 10. 1976 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 12. 1972 . . . . .                                                                                                                                 | 1. 1. 1976                | 5056/5            |
| 41064                                                           | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet mit Ausnahmen von Bremen und Saarland vom 27. 10. 1976 . . . . .                                                                               | 1. 9. 1976                | 5190/13           |
| 41065                                                           | Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Dienstpflichtige im Betonsteingewerbe in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1975 . . . . .                                                                                                                                                   | 1. 1. 1976                | 5245/5            |
| 41066                                                           | Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in Betrieben im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, vom 15. 9. 1976 . . . . .                                                                                                                                            | 1. 10. 1976               | 5288              |
| <b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |                   |
| 41067                                                           | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma EISTA Eisen- und Stahlverarbeitung GmbH & Co., Südlohn - Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 30. 9. 1976 . . . . .                                                                            | 1. 10. 1976               | 5200/60           |

| Lfd. Nr.                                                      | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                                       | In Kraft<br>gesetzt: | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| <b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41068                                                         | Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen TEXACO Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1976<br>(abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                    | 1. 10. 1976          | 5179/18           |
| 41069                                                         | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                              | 1. 10. 1976          | 5179/19           |
| 41070                                                         | Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer der Firma Rentokil GmbH, Düsseldorf, vom 8. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 1. 10. 1976          | 5223/3            |
| <b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41071                                                         | Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 11. 10. 1976 zum Gehaltstarifvertrag und 3 weiteren Tarifverträgen für Angestellte und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 17. 5. 1976 . . . . .                                                 | 1. 6. 1976           | 4610/33           |
| <b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41072                                                         | Tarifvereinbarung über die Arbeitswertzahlen für Arbeiter der Niederrheinischen Papier und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 15. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                                    | 1. 9. 1976           | 4832/53           |
| 41073                                                         | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 29. 10. 1976<br>(abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                              | 1. 9. 1976           | 4901/16           |
| <b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41074                                                         | Vereinbarung über die Neuregelung der Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1976 zur Änderung der §§ 9 der Manteltarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 28. 6. 1972 . . . . . | 1. 1. 1976           | 5020/14           |
| <b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41075                                                         | Vereinbarung über den Lohngruppenkatalog für Arbeiter der Firma F. W. Rühl KG, Mülheim/Ruhr-Saarn, vom 15. 9. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                       | 1. 9. 1976           | 4437/15           |
| <b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41076                                                         | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Werke I–VI der Firma Schieder-Möbel Wortmann KG, Schieder – Geltung des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie in Nordwestdeutschland vom 28. 9. 1976 . . . . .                                                                                         | 1. 1. 1976           | 5290/1d           |
| 41077                                                         | Tarifvertrag für die Firma Internationales Möbelhandelskontor der Wortmann-Gruppe GmbH & Co. KG, Schieder-Schwalenberg, wie vor . . . . .                                                                                                                                                          | 1. 1. 1976           | 5290/1e           |
| 41078                                                         | Tarifvertrag für die Firma Heinrich Kamphöner GmbH & Co. KG, Enger, wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 1. 1. 1976           | 5290/1f           |
| 41079                                                         | Tarifvertrag für die Firma Leopoldstaler Möbelfabrik W. Brand KG, Horn-Bad Meinberg, wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                             | 1. 1. 1976           | 5290/1g           |
| 41080                                                         | Tarifvertrag für die Firma Josef Beilmann OHG, Bad Lippspringe, vom 24. 9. 1976, wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1. 1. 1976           | 5290/1h           |
| 41081                                                         | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                               | 1. 10. 1976          | 5290/2            |
| 41082                                                         | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 1. 10. 1976          | 5290/3            |
| <b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |                   |
| 41083                                                         | Tarifvertrag vom 25. 10. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für alle Beschäftigten des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1970 . . . . .                                                               | 22. 12. 1974         | 4550/9            |
| 41084                                                         | Tarifvertrag vom 14. 9. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 30. 9. 1970<br>(abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                 | 1. 9. 1976           | 4597/24           |

| Lfd. Nr.                                                           | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | In Kraft<br>gesetzt:                        | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------|
| 41085                                                              | Tarifvertrag vom 25. 10. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für alle Beschäftigten der Brot- und Backwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1970 . . . . .                                                                                                                      | 22. 12. 1974/<br>1. 7. 1975/<br>1. 12. 1976 | 4705/10           |
| 41086                                                              | Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 8. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 1. 1. 1976                                  | 4741/11           |
| 41087                                                              | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                   | 1. 10. 1976                                 | 5035/13           |
| 41088                                                              | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 1. 10. 1976                                 | 5035/14           |
| 41089                                                              | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1. 10. 1976                                 | 5035/15           |
| 41090                                                              | Tarifvertrag vom 5. 10. 1976 zur Ergänzung des Einheitlichen Entgelttarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .                                                                                                             | 1. 9. 1976                                  | 5140/24           |
| 41091                                                              | Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 14. 9. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                                                                                                          | 1. 9. 1976                                  | 5205/5            |
| <b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41092                                                              | Tarifvertrag vom 8. 10. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                                                                      | 1. 12. 1976                                 | 4930/114          |
| <b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41093                                                              | Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1976 zum Tarifvertrag über eine Ruhegeldordnung für Arbeiter des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 3. 9. 1962 . . . . .                                                                                                                                                                                         | 20. 12. 1974                                | 4061/2            |
| <b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41094                                                              | Zusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum Bundestarifvertrag für Gesellen im Schornsteinfegerhandwerk vom 11. 11. 1976. . . . .                                                                                                                                                                                                                                   | 1. 1. 1977                                  | 4919/7            |
| <b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41095                                                              | Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 7. 7. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                                       | 1. 7. 1976                                  | 5131/10           |
| <b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41096                                                              | Tarifvertrag über eine Prämienregelung für Restaurantleiter vom 15. 9. 1976 zur Ergänzung des Gehalts- und Lohntarifvertrages für alle Mitarbeiter der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 2. 1976. . . . .                                                                                    | 1. 1. 1976                                  | 5149/14           |
| <b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41097                                                              | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                          | 1. 10. 1976                                 | 5044/10           |
| 41098                                                              | Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Buch- und Zeitschriftenverlage in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) . . . . .                                                                                                                                                                         | 1. 1. 1976                                  | 5285/4            |
| <b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                             |                   |
| 41099                                                              | Vereinbarung vom 28. 9. 1976 zur Änderung des § 21 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung AG und der Allgemeinen privaten Krankenversicherung AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 7. 1960/20. 8. 1976 . . . . . | 1. 1. 1977                                  | 3665/37           |

| Lfd. Nr.                                                                    | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                                        | In Kraft<br>gesetzt:                                       | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------|
| 41100                                                                       | Vierter Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank (BBk-Versorgungstarifvertrag) vom 4. 11. 1966/1. 7. 1972 . . . . .                                                                             | 1. 7. 1976                                                 | 3820/122          |
| 41101                                                                       | 8. Änderungsstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 333) vom 1. 9. 1976 zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 1. 1967 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                          | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/45           |
| 41102                                                                       | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV. . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/46           |
| 41103                                                                       | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .                                                                                                                                                                                        | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/47           |
| 41104                                                                       | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .                                                                                                                                                                | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/48           |
| 41105                                                                       | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/49           |
| 41106                                                                       | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VWA . . . . .                                                                                                                                                                                                                                           | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976 | 4536/50           |
| 41107                                                                       | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1976. . . . .                                                                                                                                              | 1. 10. 1976                                                | 4528/9            |
| 41108                                                                       | Änderungsvereinbarung vom 19. 10. 1976 zur Änderung der §§ 5 und 13 des Manteltarifvertrages für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 8. 1975 und zur Berufsjahrstaffel des Gehaltstarifvertrages vom 19. 10. 1976. . . . . | 1. 10. 1976/<br>1. 1. 1977/<br>1. 10. 1977                 | 4528/10           |
| <b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                            |                   |
| 41109                                                                       | Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Aushilfsschiffsführer und -fachkräfte auf Binnenschiffen im Rhein- und Kanalverkehr im Bundesgebiet vom 14. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                         | 1. 11. 1976                                                | 4956/21           |
| 41110                                                                       | Ergänzungsstarifvertrag vom 12. 7. 1976 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 23. 4. 1976 . . . . .                                                                                      | 1. 2. 1976                                                 | 5101/10           |
| <b>Gewerbegruppe XXIX (Hotel- u. Gaststättengewerbe)</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                            |                   |
| 41111                                                                       | Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Heimen der Gesellschaft für Jugendheime im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 10. 1976 . . . . .                                                                                                                                                    | 1. 10. 1976                                                | 4528/9            |
| 41112                                                                       | Lohntarifvertrag für Hauspersonal wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                 | 1. 10. 1976                                                | 4528/10           |
| 41113                                                                       | Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Tropa Mare Freizeit-Zentrum Dortmund GmbH, Dortmund, vom 19. 10. 1976. . . . .                                                                                                                                                     | 1. 11. 1976                                                | 5155/12           |
| 41114                                                                       | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Hotel- und Gaststättenbetriebe Westfalenhalle GmbH, Dortmund, vom 2. 11. 1976. . . . .                                                                                                                                                                | 1. 12. 1976                                                | 5155/13           |
| 41115                                                                       | Tarifvertrag über eine Jahressonderzuwendung wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 1. 12. 1976                                                | 5155/14           |
| 41116                                                                       | Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 1. 1. 1977                                                 | 5155/15           |
| <b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                            |                   |
| 41117                                                                       | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 . . . . .                                                                                                                             | 1. 7. 1975                                                 | 3750/1091         |
| 41118                                                                       | Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 8. 7. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                                                           | 1. 7. 1975                                                 | 3750/1092         |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | In Kraft<br>gesetzt:                                                     | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 41119    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst des Bundes und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 8. 7. 1970<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                                                                                     | 1. 7. 1975                                                               | 3750/1093         |
| 41120    | Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                                                                                                                                                            | 1. 2. 1976                                                               | 3750/1094         |
| 41121    | Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                                                              | 1. 2. 1976                                                               | 3750/1095         |
| 41122    | Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 16. 9. 1976 zum siebenunddreißigsten bis vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) vom 17. 3./24. 6./23. 7./16. 12. 1975. . . . .                | 1. 7. 1975<br>1. 12. 1975<br>1. 1. 1976                                  | 3750/1096         |
| 41123    | Tarifvertrag vom 18. 10. 1976 für Bund, Länder und Gemeinden mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                               | 1. 7. 1975<br>1. 12. 1975<br>1. 1. 1976                                  | 3750/1096a        |
| 41124    | Tarifvertrag vom 22. 10. 1976 mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 1. 7. 1975<br>1. 12. 1975<br>1. 1. 1976                                  | 3750/1096b        |
| 41125    | Tarifvertrag vom 25. 10. 1976 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1. 7. 1975<br>1. 12. 1975<br>1. 1. 1976                                  | 3750/1096c        |
| 41126    | Tarifvertrag vom 28. 10. 1976 mit dem Marburger Bund wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1. 7. 1975<br>1. 12. 1975<br>1. 1. 1976                                  | 3750/1096d        |
| 41127    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960. . . . .                                                                                                                                 | 1. 2. 1976                                                               | 3754/46           |
| 41128    | Achter Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (Versorgungs-TV I) vom 29. 12. 1966 . . . . .                                                                                                                                     | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 7. 1976                               | 3796/109          |
| 41129    | Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976 . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 1. 2. 1976                                                               | 3950/457          |
| 41130    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über Erschwer-<br>niszulage für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesge-<br>biet zu § 23 BMT-G vom 24. 5. 1972 . . . . .                                                                                                                             | 1. 2. 1976                                                               | 3950/456          |
| 41131    | 22. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter<br>des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-Ar) vom 30. 6. 1962<br>(abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter) . . . . .                                                                                                                      | 1. 1. 1976                                                               | 4001/363          |
| 41132    | Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10. 11. 1975 zum Tarifvertrag über das<br>Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 12. 7. 1966<br>(abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des<br>öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen<br>Gewerkschaftsbund) . . . . . | 1. 12. 1975                                                              | 4225/376          |
| 41133    | Tarifvertrag vom 10. 11. 1975 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr.<br>6 für Arbeiter des Bundes vom 18. 3. 1975<br>(abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des<br>öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen<br>Gewerkschaftsbund) . . . . .                | 1. 12. 1975                                                              | 4225/377          |
| 41134    | Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. 11. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen<br>an Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1971<br>(abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des<br>öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen<br>Gewerkschaftsbund) . . . . .                     | 1. 10. 1976                                                              | 4225/378          |
| 41135    | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-<br>schaft vom 3. 11. 1976 zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über das<br>Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 23. 7. 1975 . . . . .                                                                                              | 1. 12. 1975                                                              | 4225/379          |
| 41136    | Tarifvertrag vom 12. 11. 1976 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1. 12. 1975                                                              | 4225/380          |
| 41137    | Elfter Änderungstarifvertrag vom 12. 2. 1976 zum Tarifvertrag über die<br>Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bun-<br>desgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 . . . . .                                                                                                                                    | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4525/79           |



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                                                                             | In Kraft<br>gesetzt:                                                     | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 41138    | Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 wie vor. . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 1. 1. 1975/<br>1. 7. 1976                                                | 4525/80           |
| 41139    | Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die<br>Versorgung aller Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundes-<br>gebiet (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                   | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976               | 4525/81           |
| 41140    | Tarifvertrag vom 2. 7. 1976 wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von<br>Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft<br>Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .                                                            | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 12. 1975/<br>1. 7. 1976               | 4525/82           |
| 41141    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung<br>der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von<br>Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967 . . . . .                                                      | 1. 2. 1976                                                               | 4546/55           |
| 41142    | Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor .                                                                                                                                                                                                            | 1. 2. 1976                                                               | 4546/56           |
| 41143    | 10. Änderungsvertrag vom 17. 9. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung<br>für alle Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (ZKW-Ver-<br>trag) vom 5. 7. 1967<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .                                                              | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4571/61           |
| 41144    | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG. . . . .                                                                                                                                                                                                                                 | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4571/62           |
| 41145    | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst<br>im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .                                                                                                                                                              | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4571/63           |
| 41146    | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Kommunalbeamten<br>und -angestellten . . . . .                                                                                                                                                                                      | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4571/64           |
| 41147    | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund. . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 22. 12. 1974/<br>1. 1. 1975/<br>1. 3. 1975/<br>1. 1. 1976/<br>1. 1. 1977 | 4571/65           |
| 41148    | Neunter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über<br>die Regelung der Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschau-<br>tärärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen<br>im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 . . . . . | 1. 4. 1976                                                               | 4729/22           |
| 41149    | Tarifvertrag für Fleischbeschauer usw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe<br>wie vor. . . . .                                                                                                                                                                                           | 1. 4. 1976                                                               | 4729/23           |
| 41150    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rege-<br>lung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erzie-<br>hungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundes-<br>gebiet vom 17. 12. 1970. . . . .           | 1. 2. 1976                                                               | 4841/27           |
| 41151    | Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung<br>der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Ein-<br>richtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 1. 1970. .                                               | 1. 2. 1976                                                               | 4841/28           |
| 41152    | Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fern-<br>sehens – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Bundesgebiet und in West-Berlin<br>vom 29. 6. 1976 . . . . .                                                                                                   | 1. 1. 1976/<br>1. 6. 1976                                                | 4987/15           |
| 41153    | Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der EMNID GmbH & Co. KG,<br>Bielefeld, in der Fassung vom 4. 3. 1976<br>(abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                                                                                                                                  | 1. 1. 1976                                                               | 5001/7            |
| 41154    | Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende kommuna-<br>ler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976. . . . .                                                                                                                                             | 1. 2. 1976                                                               | 5217/22           |
| 41155    | Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende von Bund<br>und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .                                                                                                               | 1. 2. 1976                                                               | 5217/23           |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung                                                                                                                                                                                                     | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| 41156    | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 22. 10. 1976 zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 und zum Manteltarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 25. 11. 1975 . . . . . | 1. 1. 1976        | 5217/24       |
| 41157    | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG in Nordrhein-Westfalen vom 16. 8. 1976 mit Protokollnotiz vom 27. 8. 1976 . . . . .                                                               | 1. 7. 1976        | 5282/1        |
| 41158    | Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk – Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln – mit Niederschrift über das Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 15. 7. 1976. . . . .     | 1. 4. 1976        | 5287          |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

XVI, XVIII, XX, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1977 S. 33.

#### Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.